

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Superintendentinnen und Superintendenden
an die Verwaltungsleitungen mit der Bitte um
Kenntnisnahme und Weiterleitung
an die Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen

nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		270.01	06.10.2021

Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 3 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchengemeinden und Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses sowie des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zum Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG). Das Erprobungsgesetz soll der Landessynode im Juni 2022 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Eine stärkere Beteiligung junger Menschen in der Kirche ist nicht nur erwünscht, sondern dringend notwendig. Die zunehmende Zahl der Kirchaustritte vor allem von Personen zwischen zwanzig und dreißig Jahren, verbunden mit dem allgemeinen demografischen Wandel, führt zu einer Veränderung der Altersstruktur in der Kirche, die sie in absehbarer Zeit vor enorme Herausforderungen stellen wird. Junge Menschen an die Kirche zu binden, ihre Bedürfnisse anzuhören und ihr Engagement wertzuschätzen, ist dabei ein zentraler Baustein, um das Interesse junger Menschen an der Kirche wachzuhalten. Der beste Weg dafür ist, junge Menschen einzuladen und zu ermutigen, sich nicht nur beratend und unterstützend bei der Kirche einzubringen, sondern auch mitzuentcheiden, in welche Richtung sich ihre Gemeinde, ihr Kirchenkreis und ihre Kirche entwickeln sollen. Dazu muss jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, in den jeweiligen Leitungsgremien mitzuwirken. So kann die Kirche zeigen, dass sie nicht etwa ein Verein für vornehmlich ältere Menschen, sondern eine gesamtgesellschaftliche Institution ist.

Dieser Anspruch, eine Kirche für alle zu sein, sollte sich auch in den Leitungsorganen widerspiegeln. Dabei geht es nicht um eine diverse Besetzung zum Selbstzweck. Vielmehr ist ein solches Konzept getragen von der Überzeugung, dass durch eine diversere Aufstellung neue

- 2 -

Auskunft gibt
Frau Berg
Fon: 0521 594-197
Fax: 0521 594-7197
E-Mail: christiane.berg@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD

Perspektiven auf die Arbeitsfelder der Kirche eingebracht werden. Aus neuen Perspektiven können sich neue Lösungswege entwickeln.

Seit 2020 bietet Artikel 139a KO die Möglichkeit, Kirchengesetze mit beschränkter zeitlicher Dauer zu erlassen, um neue Regelungen zu erproben, bevor entschieden wird, ob sie dauerhaft ins Kirchenrecht aufgenommen werden sollen. Dabei darf auch von der Kirchenordnung abgewichen werden. Stellt sich während der Erprobung heraus, dass die neuen Regelungen nicht den gewünschten Effekt haben oder erweitert oder modifiziert werden müssen, kann darauf einfacher reagiert werden, ohne in kurzen Abständen mehrfach die Kirchenordnung ändern zu müssen. So wird einerseits die Funktion der Kirchenordnung als festes Kernstück der kirchlichen Organisation gewahrt, gleichzeitig aber auch der Raum für zukunftsweisendes Neudenken eröffnet. Es bietet sich hier an, von dieser neuen Möglichkeit eines Erprobungsgesetzes Gebrauch zu machen. Vorgeschlagen werden Änderungen in der Besetzung von Leitungsorganen, womit ein Kernbereich der Kirchenordnung betroffen ist. In welchem Umfang es den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche gelingen wird, auf diese Weise junge Menschen ins Boot zu holen, wird sich erst im Rahmen der Evaluation zeigen. Ob die vorgeschlagenen Regelungen, möglicherweise in ergänzter Form, dauerhafter Bestandteil der Kirchenordnung werden sollen, wird dann zu entscheiden sein.

Der Gesetzentwurf sieht für die Landessynode eine Pflicht zur Entsendung auch junger Menschen (18–26 Jahre) vor, für alle anderen Leitungsorgane ist geplant, dass junge Leute unter 27 Jahren zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern berufen werden (vgl. §§ 2, 3, 4, 6; jeweils Absatz 1 Satz 1, s. Anlagen). Sofern schon auf regulärem Weg junge Menschen in den Organen vertreten sind, werden hier weitere Mitglieder zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern berufen.

Aktuell sind EKvW-weit nach unserer Kenntnis 158 Presbyterinnen und Presbyter von insgesamt 4422 im Alter zwischen 18 und 27 Jahren aktiv. Die jungen Presbyteriumsmitglieder verteilen sich wie folgt auf die 456 Kirchengemeinden:

- 100 Kirchengemeinden mit 1 jungen Presbyteriumsmitglied,
- 21 Kirchengemeinden mit 2 jungen Presbyteriumsmitgliedern,
- 4 Kirchengemeinden mit 3 jungen Presbyteriumsmitgliedern,
- 1 Kirchengemeinde mit 4 jungen Presbyteriumsmitgliedern.

126 Kirchengemeinden haben also mindestens ein junges Presbyteriumsmitglied. Im Vergleich dazu gibt es 330 Kirchengemeinden ohne Presbyteriumsmitglied unter 27 Jahren. Die bisherige Möglichkeit, sich ab 18 Jahren ins Presbyterium wählen zu lassen, ist also offensichtlich unzureichend, um dafür zu sorgen, dass junge Menschen überall in die Leitungsorgane der Kirche einbezogen werden. Eine Beteiligung junger Menschen wird faktisch über die allgemeine Wählbarkeit nicht ausreichend hergestellt. Deshalb bietet es sich an, spezielle Berufungsmöglichkeiten zu schaffen. In der Kreis- und Landessynode ist das Prinzip bereits bewährt, Mitglieder zu berufen. Berufungen ins Presbyterium (Kooptation) kennt die EKvW hingegen bislang nur als Mittel, um vakante Plätze unter den gewählten Mitgliedern nachzubesetzen. In anderen Landeskirchen hingegen ist die Berufung zusätzlicher Mitglieder durchaus üblich.

Die zu berufenden jungen Menschen sollen dabei über Einblicke verfügen, auf die es in ihrer Perspektive ankommt. Dabei ist es ein geordneter und pragmatischer Weg, dem örtlichen Gremium der evangelischen Jugend ein Mitwirkungsrecht einzuräumen. In der evangelischen Jugend organisieren sich junge Menschen aus der kirchlichen Jugendarbeit und tauschen sich über ihre Vorstellungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kirche aus. Die dort gesammelten Erfahrungen sollten sich die Leitungsgremien zunutze machen. Auf Vorschlag der evangelischen Jugend berufene Personen können dabei als Sprachrohr in beide Richtungen funktionieren. Sie können sowohl die Interessen der Jugend in die Lei-

tungsgremien einbringen als auch der Jugend die Arbeit der Leitungsgremien näherbringen. Gleichzeitig mildert das Mitwirkungsrecht auch das eventuelle Problem, dass ein Leitungsgremium keine geeignete junge Kandidatin oder keinen geeigneten jungen Kandidaten für die Berufung findet.

Um ein Interesse an einer aufmerksamen und aktiven Beteiligung der jungen Menschen zu fördern und den gewünschten Effekt zu erreichen, Impulse aus allen Generationen für die Gremienarbeit erzielen zu können, ist es notwendig, die Berufenen **mit allen Rechten** eines Gremiummitglieds auszustatten, **inklusive dem Stimmrecht**. Die Motivation der Berufenen, sich mit komplexen Themen auseinanderzusetzen, wenn man sich am Ende keine Meinung dazu bilden muss, wäre ansonsten eingeschränkt. Wenn gewollt ist, dass junge Menschen sich einbringen, müssen sie auch als vollwertige Mitglieder akzeptiert sein.

Für eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung der mit den Ämtern verbundenen Rechte und Pflichten bedarf es aber auch einer gewissen Reife und Einsichtsfähigkeit, weshalb die bestehende **Mindestaltersgrenze** nicht unterlaufen werden soll. Die verantwortliche Mitwirkung in Leitungsorganen der Körperschaften setzt regulär die Volljährigkeit (Geschäftsfähigkeit mit 18 Jahren) voraus.

Eine **obere Altersgrenze** ist bei Vollendung des **27.** Lebensjahres zu setzen. Dies geschieht in Anlehnung an § 7 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII, der junge Menschen als solche unter 27 Jahren definiert.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Mindestalter von **18 Jahren** zur Wählbarkeit als Presbyterin oder Presbyter nicht am Wahltag, sondern **am Datum der Amtseinführung** festzumachen. Es gibt keinen Grund, warum die Kandidierenden schon am Wahltag volljährig sein müssen. Dies ist erst wichtig ab Aufnahme der Amtsgeschäfte. So kann das Mindestalter des passiven Wahlrechts ohne negative Nebenwirkungen noch einige Monate gesenkt werden.

Alle Details der vorgeschlagenen Regelungen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen in **Anlage 2**; dort wird der Gesetzestext abschnittsweise begründet.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage in den Leitungsgremien zu beraten und uns das Ergebnis bis zum

15. Januar 2022

mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Berg (Christiane.Berg@ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Alle Dokumente – Nach Jahrgang – 2021).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@ekvw.de) auch Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

Anlagen: Urkunde (Anlage 1)
Tabelle (Anlage 2)

ENTWURF

**Erprobungsgesetz zur Beteiligung Jugendlicher in Leitungsorganen
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)**

Vom X. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Dieses Gesetz hat das Ziel, die Diversität in kirchlichen Leitungsgremien zu fördern und junge Menschen an eine verantwortungsvolle Teilhabe in der Kirche heranzuführen.

§ 2

Berufung junger Mitglieder des Presbyteriums

- (1) ¹Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit dem Mitarbeiterkreis der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. ²Solange eine Presbyterin oder ein Presbyter nach Satz 1 berufen ist, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung um eins.
- (2) ¹Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. ²Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu.
- (3) Für die Amtseinführung der berufenen Presbyterinnen und Presbyter gilt § 30 Absatz 1 bis 3 Kirchenwahlgesetz entsprechend.
- (4) ¹Nach dieser Vorschrift berufene Presbyterinnen und Presbyter verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Presbyterinnen und Presbyter. ²Ihre Amtszeit endet zeitgleich mit der Amtszeit der gewählten Presbyterinnen und Presbyter ihres Presbyteriums.
- (5) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 40 und Artikel 58 Kirchenordnung ab.

§ 3

Berufung junger Mitglieder der Kreissynode

- (1) ¹Zusätzlich zu den Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 89 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ²Die Auswahl der zu berufenden Mitglieder soll im Benehmen mit einem geeigneten Selbstverwaltungsorgan der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen.
- (2) Die nach dieser Vorschrift berufenen Mitglieder sind nicht Teil der Zahl nach Artikel 91 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung.

- (3) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 91 Kirchenordnung ab.

§ 4

Berufung eines jungen Mitglieds des Kreissynodalvorstands

- (1) ¹Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 107 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand ein Mitglied, das das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen von Artikel 108 Absatz 3 Kirchenordnung erfüllt. ²Die Auswahl des zu berufenden Mitglieds soll im Benehmen mit einem geeigneten Selbstverwaltungsorgan der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. ³Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kirchenordnung erhöht sich um eins.
- (2) Für das berufene Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt.
- (3) ¹Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. ²Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.
- (4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 107 und Artikel 108 Kirchenordnung ab.

§ 5

Junge Mitglieder der Landessynode

- (1) ¹Jeder Kirchenkreis soll nicht ordinierte Mitglieder entsenden, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. ²Wählt ein Kirchenkreis mehr als zwei nicht ordinierte Mitglieder, darf eines der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (2) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 124 Kirchenordnung ab.

§ 6

Berufung eines jungen Mitglieds der Kirchenleitung

- (1) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kirchenleitung nach Artikel 146 Kirchenordnung beruft die Kirchenleitung ein Mitglied, das das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat. Die Auswahl soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen erfolgen.
- (2) ¹Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. ²Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.
- (3) Scheidet ein nach dieser Vorschrift berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.
- (4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 146 und Artikel 147 Kirchenordnung ab.

§ 7

Obere Altersgrenze

Wenn ein nach §§ 2 bis 6 bestimmtes Mitglied eines Leitungsgremiums während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, bleibt es bis zum Ende der Amtszeit im Amt.

§ 8

Wählbarkeit

Als Presbyterin oder Presbyter wählbar ist auch, wer das 18. Lebensjahr zwar am Wahltag noch nicht vollendet hat, aber das 18. Lebensjahr zu dem Zeitpunkt vollendet haben wird, den

der nach § 9 Kirchenwahlgesetz aufzustellende Zeitplan frühestmöglich für die Amtseinführung vorsieht.

§ 9

Übergangsbestimmungen

¹Nach diesem Gesetz zu berufende Mitglieder müssen erstmals ab der Kirchenwahl 2024 berufen werden. ²Es steht den betroffenen Leitungsgremien frei, schon Mitglieder für die laufende Amtszeit nach diesem Gesetz zu berufen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. März 2032 außer Kraft.
- (2) ¹Dieses Gesetz ist ab dem 1. April 2027 von der Kirchenleitung zu evaluieren. ²Die Evaluation soll bis zum 31. März 2029 abgeschlossen werden.

Bielefeld, den X. Juni 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 270.01

**Tabelle zum Erprobungsgesetz zur Beteiligung Jugendlicher in Leitungsorganen der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)**

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
<p>§ 1 Zweckbestimmung</p>	
<p>Dieses Gesetz hat das Ziel, die Diversität in kirchlichen Leitungsgremien zu fördern und junge Menschen an eine verantwortungsvolle Teilhabe in der Kirche heranzuführen.</p>	<p>Die Gruppe der jungen Menschen bedarf dabei einer besonderen festgeschriebenen Beteiligungsform durch dieses Gesetz, da sie sich anders als andere Gruppen, deren Partizipation ebenso erwünscht ist, in einem stetigen personellen Wechsel befindet und eine kontinuierliche Beteiligung deshalb schwieriger zu erreichen ist.</p>
<p>§ 2 Berufung junger Mitglieder des Presbyteriums</p>	
<p>(1) ¹Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit dem Mitarbeiterkreis der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. ²Solange eine Presbyterin oder ein Presbyter nach Satz 1 berufen ist, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung um eins.</p>	<p>In der Kirche aktive junge Menschen haben einerseits das Bedürfnis, in der Gemeindeleitung gehört zu werden, andererseits befinden sie sich häufig in einem Lebensabschnitt, der mit massiven Umbrüchen in Ausbildung, Beruf und Privatleben verbunden ist, sodass die Hemmschwelle, sich vor der ganzen Kirchengemeinde für eine vierjährige Amtszeit zur Wahl zu stellen, sehr hoch sein kann. Um sicherzustellen, dass junge Menschen dennoch im Presbyterium vertreten sind, sind sie durch Berufung ins Presbyterium zu holen. Pro Presbyterium ist dabei eine Person zu berufen. Anders als in § 3 Abs. 1 Satz 2 wird hier die Herstellung des Benehmens mit dem Mitarbeiterkreis der Ev. Jugend in der Gemeinde vorausgesetzt. Dadurch wird erreicht, dass die berufenen jungen Menschen in der Gemeindejugendarbeit gut vernetzt sind und so nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Belange der Jugendlichen in der Gemeinde allgemein kennen und einbringen können.</p> <p>In Satz 2 wird eine Regelung getroffen, die sich auf die Zahl der Stellen im Presbyterium auswirkt. Die Zahl der Stellen ist vor allem für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit des Presbyteriums wichtig. Presbyterien, die keinen geeigneten Kandidaten finden, sollen nicht ungebührlich belastet werden. Deshalb soll die zu berufende Person nur dann die Stellen und damit die zur Beschlussfähigkeit nötige Anzahl erhöhen, wenn auch tatsächlich eine Person berufen ist.</p>

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
(2) ¹ Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. ² Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu.	Dieser Absatz entspricht § 32 Abs. 3 Kirchenwahlgesetz. Es gibt hier keinen Unterschied zu den sonstigen berufenen Presbyterinnen und Presbytern. Da nach § 2 berufene Presbyterinnen und Presbyter keine Gewählten ersetzen, entfällt eine § 32 Abs. 3 S. 3 Kirchenwahlgesetz entsprechende Regel.
(3) Für die Amtseinführung der berufenen Presbyterinnen und Presbyter gilt § 30 Absatz 1 bis 3 Kirchenwahlgesetz entsprechend.	Insofern ist kein Unterschied zu sonstigen berufenen Presbyterinnen und Presbytern zu machen. Dieser Absatz entspricht daher § 32 Abs. 4.
(4) ¹ Nach dieser Vorschrift berufene Presbyterinnen und Presbyter verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Presbyterinnen und Presbyter. ² Ihre Amtszeit endet zeitgleich mit der Amtszeit der gewählten Presbyterinnen und Presbyter ihres Presbyteriums.	Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass berufene Presbyterinnen und Presbyter den Gewählten gleichgestellt sind. Dies ist wichtig, um die Beteiligung der jungen Menschen angemessen zu würdigen und ihr Interesse an einer Teilnahme im Presbyterium zu fördern.
(5) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 40 und Artikel 58 Kirchenordnung ab.	Abweichungen von der Kirchenordnung (KO) sind nach § 139a Abs. 1 S. 5 KO als solche kenntlich zu machen.
§ 3 Berufung junger Mitglieder der Kreissynode	
(1) ¹ Zusätzlich zu den Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 89 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ² Die Auswahl der zu berufenden Mitglieder soll im Benehmen mit einem geeigneten Selbstverwaltungsorgan der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. ³ Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.	Um sicherzustellen, dass junge Menschen in der Kreissynode vertreten sind, ist dieser Absatz trotz schon bestehender allgemeiner Berufungsmöglichkeit in Art. 91 Abs. 3 KO nötig. Das Benehmen mit der Evangelischen Jugend sorgt dafür, dass die berufenen jungen Menschen in der Jugendarbeit im Kirchenkreis gut vernetzt sind und so nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Belange der Jugendlichen im Kirchenkreis allgemein kennen und einbringen können. Aufgrund der uneinheitlichen Struktur der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene ist es dabei nicht möglich, per Gesetz festzulegen, mit welchem Organ genau dabei ein Benehmen herzustellen ist. Insofern ist den Kreissynodalvorständen ein Ermessensspielraum einzuräumen. Geeignete Organe sind zum Beispiel Jugendausschüsse der Kreissynode, sofern diese mehrheitlich mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Jugendarbeit besetzt sind. Das Benehmen ist hier (anders als in § 2 Abs. 1) als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Damit wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass es im konkreten Fall kein geeignetes Selbstverwaltungsorgan der Ev. Jugend auf Kirchenkreisebene gibt. Anders als Berufungen für die Landessynode (s. § 5) ist hier auch keine Alternative in Form einer Quotenregelung in Anlehnung an das Modell der EKD-Synode möglich, da viele Gemeinden nur eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten zur KS entsenden.
(2) Die nach dieser Vorschrift berufenen Mitglieder sind nicht Teil der Zahl nach Artikel 91 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung.	Die berufenen jungen Menschen von der Zahl der maximal zu Berufenden auszunehmen verschiebt einerseits zwar das Verhältnis zwischen entsandten und berufenen

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
	Mitgliedern ein wenig, ist aber gleichzeitig notwendig, damit keine Institution, die bislang nach Artikel 91 Absatz 3 KO berücksichtigt wurde, ihren Platz zugunsten der jungen Menschen verliert.
(3) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 91 Kirchenordnung ab.	s. Begründung zu § 2 Abs. 5.
§ 4 Berufung eines jungen Mitglieds des Kreissynodalvorstands	
(1) ¹ Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 107 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand ein Mitglied, das das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen von Artikel 108 Absatz 3 Kirchenordnung erfüllt. ² Die Auswahl des zu berufenden Mitglieds soll im Benehmen mit einem geeigneten Selbstverwaltungsorgan der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. ³ Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kirchenordnung erhöht sich um eins.	Auch der Kreissynodalvorstand ist ein kirchliches Leitungsorgan, in dem eine bessere Jugendbeteiligung erprobt werden kann. Das Benehmen ist hier (anders als in § 2 Absatz 1) als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Damit wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass es im konkreten Fall kein geeignetes Selbstverwaltungsorgan der Ev. Jugend auf Kirchenkreisebene gibt (vgl. § 3 Absatz 1). Gewählte Mitglieder des Kreissynodalvorstands müssen Mitglieder der Kreissynode oder Presbyterinnen oder Presbyter sein (oder Pfarrstelleninhaber). Es ist nicht ersichtlich, warum dies für berufene Mitglieder anders sein sollte. Durch § 2 und § 3 sollten auch ausreichend junge Menschen in Presbyterien und Kreissynoden vorhanden sein, sodass ein ausreichend großer Pool möglicher junger Mitglieder des Kreissynodalvorstands besteht. Satz 3 vermeidet Verwirrung, ob jede Kreissynode ihre Satzung gemäß Art. 107 Abs. 1 S. 2 KO ändern muss, indem festgelegt wird, dass die Erhöhung des Mitgliederbestandes von Gesetzes wegen eintritt. Die Satzung braucht also nicht geändert zu werden.
(2) Für das berufene Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt, die die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 erfüllt.	Auch für berufene Mitglieder sollte im Kreissynodalvorstand ein stellvertretendes Mitglied bestimmt werden. Art. 107 Abs. 1 S. 3 KO gilt entsprechend.
(3) ¹ Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. ² Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.	Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass berufene Mitglieder den gewählten gleichgestellt sind. Dies ist wichtig, um die Beteiligung der jungen Menschen angemessen zu würdigen und ihr Interesse an einer Teilnahme im Presbyterium zu fördern. Gleichzeitig wird der Besonderheit des formal begrenzten Altersabschnittes durch eine verkürzte Amtszeit Rechnung getragen.
(4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 107 und Artikel 108 Kirchenordnung ab.	s. Begründung zu § 2 Abs. 5.
§ 5 Junge Mitglieder der Landessynode	Die Beteiligung junger Menschen in der Landessynode kann auf verschiedenen Wegen ausgestaltet werden. Konkret lehnt sich § 5 an die entsprechende Regelung der EKD zur Beteiligung junger Menschen in der EKD-Synode an (§ 1 Abs. 2 Kirchengesetz über die

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
	Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD): Eine gewisse Quote der Mitglieder muss unter 27 Jahre alt sein, was dadurch erreicht wird, dass Kirchenkreise ab einer gewissen Größe eine oder einen ihrer Abgeordneten so auswählen müssen, dass sie oder er unter 27 Jahre alt ist. Dies hat den Vorteil, dass möglicherweise eine breitere räumliche Verteilung der Herkunft der jungen Mitglieder gegeben ist, als dies bei einer zentralen Berufung durch die Kirchenleitung der Fall wäre. Zudem würde ein Anreiz für die Kirchenkreise geschaffen, dieses Gesetz umzusetzen und eine junge Person zu benennen, da andernfalls einer ihrer Abgeordnetenplätze freibleiben müsste. Gleichzeitig formuliert Abs. 1 Satz 1 eine Soll-Vorschrift für alle Kirchenkreise.
(1) ¹ Jeder Kirchenkreis soll nicht ordinierte Mitglieder entsenden, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. ² Wählt ein Kirchenkreis mehr als zwei nicht ordinierte Mitglieder, darf eines der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. ³ Artikel 124 Absatz 3 Satz 2 Kirchenordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.	Art. 124 KO bestimmt, dass jeder Kirchenkreis abhängig von seiner Mitgliederzahl eine gewisse Anzahl an ordinierten und nicht ordinierten Personen entsendet. Um eine sinnvolle Quotenregelung zu finden, die die Auswahlfreiheit der Kirchenkreise nicht zu sehr beschränkt, muss die Anzahl der zu wählenden nicht ordinierten Mitglieder betrachtet werden, da ordinierte Personen nur selten unter 27 Jahre alt sind. Kirchenkreise mit mehr als 75.000 Mitgliedern wählen mindestens drei nicht ordinierte Mitglieder, sodass immer noch mindestens zwei Mitglieder frei ausgewählt werden können, auch wenn ein Mitglied unter 27 Jahre alt sein muss. Gegenwärtig erfüllen 14 Kirchenkreise diese Grenze, sodass aktuell eine Quote von 14 jungen Mitgliedern festzulegen ist.
(2) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 124 Kirchenordnung ab.	s. Begründung zu § 2 Abs. 5.
§ 6 Berufung eines jungen Mitglieds der Kirchenleitung	
(1) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kirchenleitung nach Artikel 146 Kirchenordnung beruft die Kirchenleitung ein Mitglied, das das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat. Die Auswahl soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen erfolgen.	Auch die Kirchenleitung ist ein kirchliches Leitungsorgan, in dem eine bessere Jugendbeteiligung erprobt werden kann. Schwierigkeiten könnten speziell bei diesem Organ durch die relativ lange Amtszeit von 8 Jahren entstehen. Ob dies junge Menschen davon abschreckt, sich berufen zu lassen, wird im Rahmen der Evaluation zu prüfen sein.
(2) ¹ Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. ² Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.	Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass berufene Mitglieder den gewählten gleichgestellt sind. Dies ist wichtig, um die Beteiligung junger Menschen angemessen zu würdigen und ihr Interesse an einer Teilnahme im Presbyterium zu fördern. Sofern ein junges Mitglied wegen Veränderungen im eigenen Lebensfeld die Amtszeit nicht vollständig erfüllen kann, ist selbstverständlich auch eine frühere Beendigung erlaubt.

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
	Der Besonderheit des formal begrenzten Altersabschnittes wird durch eine verkürzte Amtszeit Rechnung getragen.
(3) Scheidet ein nach dieser Vorschrift berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.	Insoweit besteht kein Unterschied zu sonstigen Berufungen nach diesem Gesetz. Da für das Ausscheiden von Mitgliedern der Kirchenleitung in Art. 148 KO aber unterschiedliche Verfahren vorgesehen sind, wird an dieser Stelle klargestellt, dass eine Neuberufung in Parallele zum Verfahren der Neuwahl von Mitgliedern der Kirchenleitung im Nebenamt nach Art. 148 Abs. 2 KO stattfindet.
(4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 146 und Artikel 147 Kirchenordnung ab.	s. Begründung zu § 2 Abs. 5.
§ 7 Obere Altersgrenze	
Wenn ein nach §§ 2 bis 6 bestimmtes Mitglied eines Leitungsgremiums während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, bleibt es bis zum Ende der Amtszeit im Amt.	Um die Kontinuität der Zusammensetzung von Gremien zu gewährleisten, ist es nötig, dass einmal bestimmte junge Menschen ihre Amtszeit auch zu Ende führen können, auch wenn sie im Laufe der Amtszeit 27 Jahre alt werden. Weder für die Leistungsfähigkeit des Gremiums noch für die Involviertheit der jungen Mitglieder wäre es förderlich, wenn die jungen Mitglieder durch Erreichen der Altersgrenze häufig ausscheiden und wechseln würden.
§ 8 Wählbarkeit	
Als Presbyterin oder Presbyter wählbar ist auch, wer das 18. Lebensjahr zwar am Wahltag noch nicht vollendet hat, aber das 18. Lebensjahr zu dem Zeitpunkt vollendet haben wird, den der nach § 9 Kirchenwahlgesetz aufzustellende Zeitplan frühestmöglich für die Amtseinführung vorsieht.	Die Volljährigkeit und die damit einhergehende vollständige Geschäftsfähigkeit ist erst erforderlich, wenn Presbyterinnen und Presbyter ihr Amt aufnehmen und Entscheidungen im Presbyterium treffen. Da am Wahltag bereits feststeht, wann das neue Presbyterium frühestens eingeführt wird, ist es ausreichend, wenn bei der Wahl feststeht, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat volljährig sein wird, wenn sie oder er das Amt antritt.
§ 9 Übergangsbestimmungen	
1Nach diesem Gesetz zu berufende Mitglieder müssen erstmals ab der Kirchenwahl 2024 berufen werden. 2Es steht den betroffenen Leitungsgremien frei, schon Mitglieder für die laufende Amtszeit nach diesem Gesetz zu berufen.	Hierdurch soll den Gremien ermöglicht werden, sich auf die Umsetzung dieses Gesetzes vorzubereiten und nicht für eine halbe Amtszeit oder weniger noch ad hoc Personen suchen und einarbeiten zu müssen. Gleichzeitig sind noch etwa zwei Jahre vorhanden, sodass es durchaus sinnvoll sein kann, auch für die aktuelle Amtszeit schon Personen zu berufen. Dies soll den Gremien ebenfalls ermöglicht werden.

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
<p>§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation</p>	
<p>(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. März 2032 außer Kraft.</p>	<p>Die Befristung auf zwei Wahlperioden lässt ausreichend Zeit, das Erprobungsgesetz zu evaluieren und danach eine Entscheidung über die dauerhafte Implementierung dieser Vorschriften zu treffen.</p>
<p>(2) ¹Dieses Gesetz ist ab dem 1. April 2027 von der Kirchenleitung zu evaluieren. ²Die Evaluation soll bis zum 31. März 2029 abgeschlossen werden.</p>	<p>Gemäß Art. 139a Abs. 1 Satz 3 KO soll ein Erprobungsgesetz einen Evaluationszeitraum vorsehen. Der hier gewählte Zeitraum ermöglicht es, die Erfahrungen sowohl derjenigen, deren Amtszeit 2028 endet, zu berücksichtigen als auch die ersten Eindrücke derer, deren Amtszeit 2028 beginnt. Hierdurch soll eine möglichst breite Rückmeldung erreicht werden. Die von diesem Gesetz betroffenen Gremien sollen an der Evaluation beteiligt werden.</p>